Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan „Röhrenberg"
6. Änderung

Textliche Festsetzungen und Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
hat der Gemeinderat am 27.03.2012 folgende Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Röhrenberg beschlossen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Röhrenberg werden im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren wie folgt ergänzt:

Neu: Die Ziffer 1.13 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv geschrieben)

1.13 Zahl der Vollgeschosse

Siehe Planeintrag

In der dort angegebenen Zahl sind die nach § 2 (5) LBO anzurechnenden Geschosse enthalten (s. auch 3.1 – Gebäudehöhen).

Bei einer Dachneigung von 20°-25° kann das oberste Geschoss bei zulässiger 2geschossiger Bebauung ein weiteres Vollgeschoss sein. Die Wandhöhe für das Plangebiet „WA 6.Änderung" wird auf 8 m festgesetzt.

Allensbach, den 27.03.2012
Helmut Kennerknecht
Bürgermeister-

GEMEINDE ALLENSBACH